

Drucksache Nr.: 351/2022

Dezernat II
Federführend: Kämmerei
Anlagen:
Az.: 610;hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.12.2022	Ö	zur Beschlussfassung

**Vergabe von Mitteln der Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur,
Soziales und Sport**

- a) Weiterleitung einer zweckgebundenen Spende über 25.000 EUR zur Erneuerung der
Traglufthalle**
b) Ausschüttung von 12.500 EUR an die Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Hauptausschuss stimmt der

- a) Weiterleitung einer zweckgebundenen Spende über 25.000 EUR im Jahr 2024 zur Erneuerung der Traglufthalle an die Stadionbad GmbH
b) der Ausschüttung einer zweckgebundenen Rücklage der Stiftung in Höhe von 12.500 EUR an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Anschaffung von Gemälden für die städtische Kunstsammlung
zu.

Begründung:

- a)
Nach erfolgter Satzungsänderung im Jahr 2021 sollte die Spende gem. Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 11.10.2021 an die Stadionbad GmbH weitergeleitet werden. Damals bat die Stadionbad GmbH darum die Spende noch nicht auszuschütten, da die Traglufthalle erst im Jahr 2024 erneuert werden soll.
Stiftungsrechtlich besteht jedoch die Vorgabe die Spende bis spätestens Ende 2022 dem Verwendungszweck zuzuführen.
Nach Klärung der Modalitäten mit dem Steuerberater verbleibt die Spende nun zunächst als zweckgebundene Rücklage in der Stiftung und wird dann im Geschäftsjahr 2024 zur Erneuerung der Traglufthalle an die Stadionbad GmbH weitergeleitet. Eine Verwendung der Spende nach dem Jahr 2024 ist ausgeschlossen und hat u.U. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung zur Folge.
Eine Bestätigung der Stadionbad GmbH, dass die Traglufthalle im Jahr 2024 erneuert und die Spende im Rahmen des Investitionsvorhabens verwendet wird liegt vor.
Die Fristverlängerung zur Verwendung einer Spende wurde gem. Steuerberater in der Vergangenheit bei anderen Stiftungen toleriert. Gleichwohl besteht ein Restrisiko hinsichtlich der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
Mangels Alternativen zur Verwendung der Spende muss die Angelegenheit nolens volens wie oben beschrieben abgewickelt werden.
Der Vorstand der Stiftung, bestehend aus dem Oberbürgermeister sowie der Dezernentin für Familie, Jugend und Soziales, hat bereits in den Sitzungen am 11.10.2021 und 26.09.2022 entsprechende Beschlüsse gefasst. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bedarf die Vergabe von Stiftungsmitteln über 5.000 EUR der Zustimmung des Hauptausschusses.

b)

Der Stiftungsvorstand hat bereits im Jahr 2019 die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage über 15.000 EUR zur Verwirklichung eines Graffiti-Projekts an der Stützmauer im Schöntal beschlossen. Dieses Projekt konnte bisher nicht umgesetzt werden. Die Stiftung ist jedoch verpflichtet zweckgebundene Rücklagen fristgerecht zu verwenden.

Von der damals gebildeten Rücklage wurde gem. Vorstandsbeschluss vom 26.09.2022 bereits ein Teilbetrag von 2.500 EUR als Druckkostenzuschuss für die Publikation „Hoher Besuch und starke Worte. Zwei Jahrhunderte politischer Reden auf dem Hambacher Schloss“ verwendet.

Der Restbetrag von 12.500 EUR soll nun zur Anschaffung von Gemälden für die städtische Kunstsammlung herangezogen werden. Mit der Beschaffung der Gemälde wurde Frau Hinkelmann betraut. Es sollen vorrangig Künstler der lokalen Kunstszene berücksichtigt werden.

Der Vorstand der Stiftung, bestehend aus dem Oberbürgermeister sowie der Dezernentin für Familie, Jugend und Soziales, hat einen entsprechenden Beschluss gefasst (gemäß Umlaufbeschluss vom 07.11.2022). Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bedarf die Vergabe von Stiftungsmitteln über 5.000 EUR der Zustimmung des Hauptausschusses.

Neustadt an der Weinstraße, 18.11.2022

Oberbürgermeister